

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

Faradgang e.V.

PRÄAMBEL

In der Bundesrepublik Deutschland leben Personen, die aus unterschiedlichen Gründen besonderer Hilfe bedürfen. Dazu zählen beispielsweise Krankheit, Behinderung oder Erwerbslosigkeit. Zudem hat der Zuzug von regulären Einwanderern aus dem Ausland und Flüchtlinge aus den Krisengebieten der Welt zugenommen. Der Verein versteht sich als selbstlos tätige Gruppe von Menschen, die insbesondere hilfsbedürftigen Personen der genannten Gruppen, durch eine Förderung der Mobilität bei der Integration unterstützen will. Gleichzeitig soll der ökologische Gedanke des Fahrradfahrens geweckt und gefördert werden. Konkreter Ansatzpunkt dazu ist die Förderung der Nutzung des Fahrrades für diese Menschen durch Überlassung und die Vermittlung von technischen Kenntnissen in Zuge dessen.

1. NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „**Faradgang**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Faradgang e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes durch Förderung des Fahrrades

- Förderung hilfsbedürftiger Personen insbesondere der Menschen in schwierigen Lebenssituationen, wie beispielsweise Behinderung, Krankheit, Erwerbslosigkeit oder Flucht.

3. Die Satzungszwecke werden umgesetzt insbesondere durch:

1. Förderung des Fahrrades als umweltfreundliches Verkehrsmittel durch Veranstaltungen, Workshops, Kurse, Events und sportliche Veranstaltungen.
 2. Wiederaufarbeitung gebrauchter Fahrräder und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit durch kostenlose Überlassung dieser Fahrräder.
 3. Unterstützung von selbstlos tätigen Organisationen mit entwicklungspolitischer Zielsetzung bei der Verbreitung umweltschonender Verkehrsmittel, insb. des Fahrrades.
 4. Unterstützung von Flüchtlingen und bedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund in Fragen der Mobilität, insb. bei der Nutzung des Fahrrades.
 5. Förderung von Organisationen mit der Zielsetzung dieses Vereins bei Aufbau und Organisation.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Emmaus Gemeinschaft Köln e.V.
Geestemünder Str. 42, 50735 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. GanG-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ehren-GanG-Mitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Wer Mitglied werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Wird auf der Vereinswebsite ein entsprechendes Onlineformular veröffentlicht, kann auch ein Online-Aufnahmeantrag über die Website gestellt werden.
4. Wollen Minderjährige Mitglied werden, ist ihr Antrag in jedem Falle schriftlich zu stellen und auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich sicherheitshalber durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
5. Wer in die Faradgang aufgenommen wird entscheidet der Vorstand. Die Gründe für seine Entscheidung braucht der Vorstand nicht anzugeben. Wird eine Aufnahme in die Faradgang vom Vorstand abgelehnt, kann der Bewerber oder die Bewerberin die Versammlung aller GanG-Mitglieder anrufen, die dann bei ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied austritt, es aus der Faradgang ausgeschlossen wird oder wenn es stirbt. Juristische Personen scheiden zusätzlich bei ihrer Auflösung aus.
2. Jedes Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied austreten. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingehen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
3. Der Vorstand kann GanG-Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss ist zum Beispiel ein Verhalten, das die Vereinsziele schädigt oder das Satzungspflichten verletzt. Auch der Verzug mit der Zahlung von Beiträgen über mehr als ein Jahr ist ein wichtiger Grund.

Innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss kann das ausgeschlossene Vereinsmitglied die Versammlung der anderen Faradgang-Mitglieder berufen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Versammlung über den Ausschluss endgültig. Dem Mitglied steht jedoch der Rechtsweg offen. Wird ein ordentliches Gericht angerufen, hat dies aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. BEITRÄGE

1. GanG-Mitglieder zahlen einen laufenden Jahresbeitrag.
2. Für besondere Maßnahmen können besondere Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Diese dürfen aber den doppelten Jahresbeitrag in einem Geschäftsjahr nicht übersteigen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit des Aufnahmebeitrags, der Jahresbeiträge und der besonderen Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind ehrenhalber von allen Beiträge oder Umlagen befreit.
5. In geeigneten Fällen kann der Vorstand Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. ORGANE DER FARADGANG

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Versammlung der GanG-Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist aber für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein einzelnes Mitglied darf nicht mehr als drei andere Vereinsmitglieder vertreten.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 1. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 4. Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin,
 5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 10. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

4. Die Mitgliederversammlung kann entweder virtuell (Ziffer 8) oder im Präsenzverfahren (Ziff. 9) stattfinden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Spitzenkandidaten oder -kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl zieht der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin das Los, das dann entscheidet.

8. VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder können sich virtuell versammeln, wobei weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich ist.
2. Die Versammlungsleitung übernimmt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
3. Vor der virtuellen Versammlung setzt der oder die Vorsitzende eine vorläufige Tagesordnung fest und beruft dann in elektronischer Form (z.B. E-Mail oder über Facebooknachricht), per Telefax oder Brief die virtuelle Mitgliederversammlung ein. Dabei wird die vorläufige Tagesordnung angegeben.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten daraufhin zwei Wochen Gelegenheit, um weitere Tagesordnungspunkte (TOPs) zu beantragen. In eiligen Fällen kann die Versammlungsleitung von dieser Frist absehen.
5. Nach Ablauf der zwei Wochen formuliert die Versammlungsleitung die einzelnen Beschlussfragen und gibt sie als endgültige Tagesordnung bekannt. Zugleich fordert sie alle Mitglieder auf, binnen zwei Wochen verbindlich über die einzelnen Punkte abzustimmen.
6. Die Stimmabgabe der GanG-Mitglieder erfolgt in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail an die Versammlungsleitung. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Versammlungsleitung entscheidend.

Eine verspätete Stimmabgabe oder Abgabe in anderer Form gilt als Enthaltung.

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG IM PRÄSENZVERFAHREN

1. Die Mitglieder können sich alternativ an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur Mitgliederversammlung treffen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand lädt in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor der Versammlung alle Mitglieder schriftlich oder per Email zur Versammlung ein und gibt dabei die Tagesordnung an. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
4. Vereinsmitglieder können schriftlich oder per Email bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Die hinzugekommenen TOPs werden zu Beginn der Versammlung bekannt gemacht.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können auch noch in der Präsenzmitgliederversammlung gestellt werden. Über deren Zulassung beschließt die Versammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können aber erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird je nach Anwesenheit von dem bzw. der 1. Vorsitzenden, dem bzw. der 2. Vorsitzenden oder dem Kassierer bzw. der Kassiererin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleitung bestimmt einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel ist per Handzeichen oder Zuruf abzustimmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin fertigt über die Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll und unterzeichnet es.

10. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich oder per Email beantragt und dabei den Zweck und die Gründe angibt, beruft der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren stattfinden.

11. VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der bzw. dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer bzw. der Kassiererin.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein vertreten.

Sowohl die interne Geschäftsführungsbefugnis wie auch die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen sind beschränkt auf die Vornahme von Rechtsgeschäften, deren Gegenstandswert unter 5.000,00 EUR liegt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 5.000,00 EUR bedarf der vorherigen, weitergehenden Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe entscheidet die

Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

12. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Sitzungen, die von dem bzw. der Vorsitzenden oder in Vertretung von der bzw. dem 2. Vorsitzenden per Post oder Email einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder auf eine andere Weise und unter Verzicht auf jegliche Einberufungsfrist beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

13. KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin. Vorstandsmitglieder können hierzu nicht gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Datum: 17.02.2016





K. Detwiers